

Nummer		Seite
9/2011	Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen /Vermold“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“	1737

9/2011 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“ gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts)
 - vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Landesbauordnung (BauO NW)
(Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
 - § 86, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. Nr. 18, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 863)

- GO NRW
(Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

§§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950)

als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2010 über den Bebauungsplan Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ wird gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

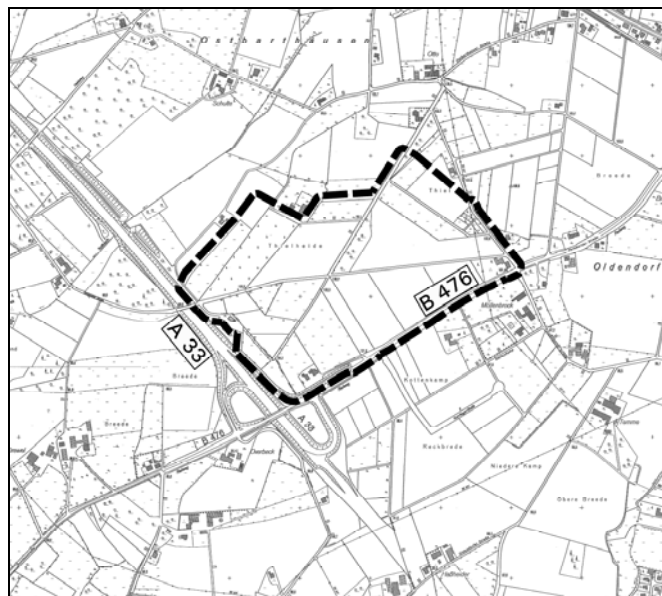
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ in Kraft.

Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.), wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der

- Stadt Borgholzhausen, Bau- und Planungsamt, Rathaus, Nebenstelle Masch 2 (Zimmer 34), Borgholzhausen, sowie
- Stadt Versmold, Rathaus, Münsterstr. 16 (Zimmer 203), Versmold,

während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Für die genauen Grenzen des Plangebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab: 1:5000 (verkleinert)

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des 22. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Okt. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nach § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Borgholzhausen, den 31. Januar 2011

Thorsten Klute
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 der BekanntmVO vom 26. August 1999

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 07.12.2010 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Borgholzhausen, den 31. Januar 2011

Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Veröffentlichung der vorseitigen Bekanntmachung wird angeordnet.

Borgholzhausen, den 31. Januar 2011

Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller